

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1974

Herausgegeben und versendet am 10. Oktober 1974

20. Stück

45. Verordnung: Rauchfangkehrergewerbe, Höchstarif

45. Verordnung

**des Landeshauptmannes von Vorarlberg über den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe
(Kehrtarif 1974)**

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973 wird verordnet:

§ 1

Für das Rauchfangkehrergewerbe in Vorarlberg werden die in der Anlage enthaltenen Höchstarife je Reinigung festgesetzt.

§ 2

Für nicht in Benützung stehende Feuerungseinrichtungen entfällt das Kehrentgelt, jedoch ist der Kaminkehrer berechtigt, für solche Einrichtungen, soweit sie sich in benützten Wohnungen befinden, in denen überhaupt keine Einrichtungen mehr gekehrt werden müssen, bei tatsächlicher Kontrolle ein Entgelt von 30 v. H. einzuheben. Bei Feuerungseinrichtungen in privaten Haushalten darf dieses Entgelt für jeden Haushalt 7 S nicht übersteigen.

§ 3

Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen der Kamine und Rauchabzüge oder Rauchkammern ist das Entgelt gesondert zu entrichten.

§ 4

Bei Kehrarbeiten, welche mit besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind und überaus großen Zeitaufwand erfordern, oder bei Anlagen, welche dem Baugesetz nicht entsprechen, ist ein Zuschlag bis zu 50 v. H. zu entrichten.

§ 5

Kann die Reinigung der Kamine, Feuerstätten oder Rauchableitungen trotz vorheriger Anmeldung durch den Kaminkehrer zum feststehenden Kehrtermin wegen Verschuldens des Hauseigentümers oder der Mietpartei nicht vorgenommen werden, so darf der Kaminkehrer im Standortbereich (Sitz des Kehrbezirkseinhabers) zusätzlich zum Kehrentgelt ein Gangentgelt von 10 S in Rechnung stellen. Bei außerhalb des Standortbereiches gelegenen Kehrobjekten beträgt dieses Gangentgelt für jede angefangene Viertelstunde 16 S.

§ 6

Bei Einzelanwesen in kleinen Ortschaften, die von einer geschlossenen Ortschaft mehr als 500 m (vom letzten Haus auf den nächsten gangbaren Weg bemessen) entfernt liegen, erhöht sich das Entgelt für das Anwesen um 3.80 S.

§ 7

Für entlegene Gebäulichkeiten, wie Schutzhäuser, Jagdhäuser, Unterkunftshäuser, Berghotels, Holzerstuben, Hütten und Alpen, ist für jede angefangene Viertelstunde Gehweg vom letzten Arbeitsobjekt ein Zuschlag von 12 S und eine Kehrentgeltzulage von 100 v. H. zu entrichten.

§ 8

Wenn eine Reinigung außerhalb der Kehrtermine verlangt wird, erhöht sich das Entgelt um 100 v. H. Liegt jedoch ein Verschulden des Kaminkehrers vor, ist keinerlei Vergütung zu entrichten.

§ 9

Wird der Kaminkehrermeister außerhalb der festgesetzten Kehrzeit zu fachmännischen Auskünften und Untersuchungen verlangt, dann ist er berechtigt, ein Stundenentgelt von 90 S im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit zu berechnen.

§ 10

Außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit verlangte Kehrarbeiten an Wochentagen werden mit 100 v. H. Aufschlag berechnet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr werden mit 150 v. H. Aufschlag berechnet.

§ 11

Das Kehrentgelt und das Ausbrennentgelt ist eine öffentliche Last des Grundstückes. Der Kaminkehrermeister oder dessen Stellvertreter darf sie nur vom Hausbesitzer oder dessen Beauftragten einfordern.

§ 12

Steuern dürfen nicht gesondert berechnet werden; sie sind in den Kehrentgelten mitinbegriffen.

§ 13

Den Empfang des für die verrichteten Arbeiten verrechneten Entgeltes hat der Rauchfangkehrer gemäß § 5 Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, im Rauchfangkehrerbuch zu bestätigen.

§ 14

Übertretungen dieses Maximaltarifes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 bestraft.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung LGBl.Nr. 37/1972 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Herbert Keßler

Herde	Schilling
1. Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich Zylinderkamin oder Bastardkamin und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	23
2. Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich steigbarem Kamin (45 bis 65 cm lichte Weite) und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	38
3. Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder größerer Herd einschließlich Zylinderkamin oder Bastardkamin und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	26.50
4. Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder größerer Herd einschließlich steigbarem Kamin (45 bis 65 cm lichte Weite) und 2 m Rauchrohr oder Abzüge in einem Privathaus	40
5. Bei Kübelkamin 25 v. H. auf Position 1—4	
6. Herd mit Sturzzügen 20 v. H. auf Position 1—4	
7. Küchenherd in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen u. dgl. ohne Kamin	
klein	24
mittel	36
groß	60
8. Herd mit Stahlherdplatte, die gestürzt im Freien gekehrt werden muß, 20 v. H. auf Position 1—4 und 6	
Öfen, Heizungen und Dampfkessel	
9. Ofen mit liegenden Zügen (Bauernofen, Kachelofen)	19
10. Transportabler oder kleiner Ofen einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	15.50
11. Großer Ofen je nach Konstruktion	19 bis 36
12. Herd oder Ofen mit eingebauter Zentralheizung	35.50
13. Zentralheizungskessel je 1000 WE	1.20
14. Hochleistungskessel	
bis 500.000 Wärmeeinheiten	278
über 500.000 Wärmeeinheiten	420
15. a) Waschkessel ohne eingebautem Warmwasserbehälter	7
b) Waschkessel mit eingebautem Warmwasserbehälter	15.50
16. Waschmaschine, Sennereikessel, Koch- oder Sudkessel in gewerblichen Betrieben, Anstalten u. dgl.	15.50 bis 49
17. Holzbackofen	33
Dampfbackofen mit einem Einschießloch	57.50
Dampfbackofen mit zwei oder mehr Einschießlöchern	73
18. Stehender Dampfkessel oder Luftheizung	34 bis 90
19. Übrige Dampfkessel	90 je Stunde tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit

Kamine	Schilling
(mit Ausnahme derer, die nach den Positionen 1 bis 6 und 8 bereits in der Berechnung inbegriffen sind)	
20. Zylinder- oder Bastardkamin, je Kaminzug	10
21. Steigbarer Kamin, je Kaminzug	18
22. Bei Kübelkaminen erhöht sich das Entgelt um 50 v. H.	
23. Für die unter Position 20 bis 22 erwähnten Kamine in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien, Sennereien, Zentralheizungen, Warmwasserheizungen sowie in gewerblichen Betrieben u. dgl. erhöht sich das Entgelt um 100 v. H.	
24. Turm- und Fabrikskamin	90 je Stunde tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit
25. Kamin von Hochhäusern mit über vier Geschossen (einschließlich ebenerdiges Geschoß), die zentral beheizt werden und einen Rauchfangquerschnitt von über 25 cm aufweisen, Grundgebühr	10
zuzüglich je Stockwerk	5
26. Abziehen eines Kamines bei der Roh- und Gebrauchsabnahme	90 je Stunde tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit
27. Rauch- oder Selchkammer in Privathäusern	19
28. Rauch- oder Selchkammer in gewerblichen Betrieben	30 bis 42

Rauchabzüge	
29. Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1 m), je Meter	3.50
30. Unschließbarer Kanal, je Meter	3.50
31. Schließbarer Kanal und Rauchabzug, je Meter	11
32. Feuerbank oder Kunstwand	8.50
33. Wärmeverteiler	6
34. Tellerwärmer	10
35. Ausbrennen eines Kamines ohne Beistellung von Brennmaterial	90 je Stunde tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit